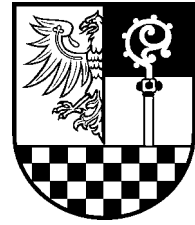


# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**3-0704/06-KT**

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

**Kreistag**

**20.02.2006**

**Einreicher:** Wehlan, Kornelia  
Fraktion DIE LINKE.PDS

**Betr.:** Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.PDS zur Gewährung einmaliger  
Beihilfen nach § 23 Absatz 3 SGB II

**Sachverhalt:**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 4/2298 wird darauf verwiesen, dass „die Aufgabe der Gewährung einmaliger Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen wird. Dementsprechend ist die Praxis der Leistungsgewährung nach Art und Höhe in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg unterschiedlich. Bei der Bemessung der einmaligen Beihilfen können von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende neben den Aufwendungen, die aufgrund von Erfahrungswerten in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt erforderlich sind, auch die regionalen Angebote für sozial bedürftige Familien berücksichtigt werden.“

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie ist die Verfahrensweise hinsichtlich der Vergabe dieser Leistungen im Landkreis Teltow-Fläming, welche Erfahrungswerte werden zugrunde gelegt und wie erfolgt in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung regionaler Angebote für sozial bedürftige Familien?
2. In welcher Höhe wurden diese Leistungen im Jahr 2005 gewährt, für welche Ausgabearten (bitte einzeln aufschlüsseln) und wie viele Bedarfsgemeinschaften konnten dabei jeweils berücksichtigt werden?

Luckenwalde, den 08.02.2006

gez. Kornelia Wehlan